

Berufstätigkeit und Aufenthaltbestimmungsrecht

Bei der Frage, welcher Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht gegenüber einem Kind allein ausüben darf, spielt der Umstand, dass ein Elternteil weniger oder gar nicht arbeitet, keine Rolle. Es kommt allein darauf an, was dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Kriterien hierfür sind die Bindung des Kindes zur Mutter bzw. zum Vater, die kindgerechten Wohnverhältnisse, die Entfernung der Schule/Kindergarten von beiden Wohnungen bzw. auch der Wille des Kindes. Es gibt keinen grundsätzlichen Vorrang des Elternteils, der weniger oder gar nicht berufstätig ist. Entscheidend ist auch die jeweilige Erziehungsfähigkeit des Elternteils, inwieweit dieser in der Lage ist, das Kind ausreichend zu fördern. Wichtig für die Prüfung des Kindeswohls ist auch, ob bzw. was für ein tatsächliches Fehlverhalten bei einem Elternteil festzustellen ist. Die hierauf beruhende Ursache, wie z.B. eine krankhafte psychische Störung, ist weniger relevant (s. OLG Brandenburg, Beschluss vom 26.09.2016 -10 UF 62/16).